

Auflagen für die Plakatierung an Laternenmasten bis Din A0
(Wahlwerbung)

an Gemeindestraßen sowie an Kreis- und Staatsstraßen
innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen in Steinwiesen

1. Die Plakate dürfen frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin angebracht werden.
2. Die Werbeträger sind spätestens eine Woche nach dem Wahltermin einschließlich Befestigungsmaterial rückstandslos zu entfernen.
3. Die Plakatierung ist so durchzuführen, dass keine Verkehrsbehinderungen oder -gefährdungen auftreten.
4. Pro Straßenlampe dürfen max. 2 Wahlplakate aufgehängt werden.
5. Die Fläche der einzelnen Plakate darf jeweils nicht größer als 1,00 m² sein.
6. Die einzelnen Dreiecksstände / Plakate müssen in einen Abstand von mindestens 0,30 m vom Fahrbahnrand aus in Richtung Gehweg aufgestellt oder angebracht werden. Eine Restbreite für Fußgänger von mind. 1 Meter ist freizuhalten.
7. Befestigungen in der Verkehrsfläche oder an vorhandenen Einbauten sind nicht gestattet. Beschädigungen sind von Ihnen nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung auf Ihre Kosten zu beseitigen.
8. Für Schäden und Unfälle Dritter infolge dieser Sondernutzungsgenehmigung werden Sie haftbar gemacht. Der Markt Steinwiesen wird ausdrücklich von Schadenersatzforderungen Dritter freigestellt.
9. Die Plakatwerbung ist im Bereich von Kreuzungen, Einmündungen (Sichtdreiecke), vor Bahnübergängen und am Innenrand von Kurven **unzulässig**. Ein Abstand von mind. 10 Metern ist hier einzuhalten.
10. Rad- und Gehwege dürfen nicht blockiert oder beeinträchtigt werden.
11. Der fließende Verkehr darf nicht gefährdet werden – dieses gilt auf für den Fußgängerverkehr.

12. Verkehrs- und Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.
13. Die Plakatierung an Bäumen, **außer mit Dreiecksständern**, ist untersagt.
14. Das Befestigen von Werbetafeln und Postern mittels Klebstoff (Klebestreifen, -bänder, Kleister, etc.) an öffentlichen Einrichtungen, Pfosten von Verkehrszeichen sowie an Masten von Straßenleuchten ist nicht gestattet.
15. Bei der Aufstellung von Dreiecksständern muss die Rest-Gehwegbreite von mind. 1 Meter betragen, sodass ein gehindertes Passieren von Menschen in Rollstühlen / Rollator oder mit Kinderwagen möglich ist.
16. Beim Aufhängen von Plakaten an Straßenlampen ist von der Unterkante der Plakate eine lichte Höhe von mind. 2 Metern zum Boden einzuhalten.
17. Das Anbringen von Wahlplakaten an (Brücken-)Geländern und Zäunen ist nicht erlaubt.
18. Es ist der alte Zustand wiederherzustellen.
19. Ihrem Antrag auf Gebührenfreiheit der Sondernutzungserlaubnis wird entsprochen.

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Auflagen kann widerrechtliche Plakatierung im Rahmen einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme beseitigt werden.

**Markt Steinwiesen
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung**

